

Das neue Verpflegungskonzept der Bundesverwaltung, das am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, verpflichtet die Kantinen zur Einhaltung der «Schweizer Qualitätsstandards für eine gesundheitsfördernde und nachhaltige Gemeinschaftsgastronomie». Diese Standards, die mit dem UVEK (Bundesamt für Umwelt) abgestimmt sind, sehen vor, dass regionale, saisonale und möglichst biologisch produzierte Lebensmittel für die Verpflegung der Mitarbeitenden eingekauft und im gastronomischen Angebot verwendet werden.

Das genannte Verpflegungskonzept, einschliesslich der Anhänge, gelten für die Verwaltungseinheiten der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung sowie für die Parlamentsdienste, die Bundesanwaltschaft, die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung. Ausgenommen ist der ETH-Bereich. Bei den übrigen Bundesunternehmen und den verselbstständigten Einheiten beschränkt sich der Bundesrat auf die strategische Steuerung der Anstalten und Unternehmen. Der Betrieb von Personalrestaurants ist dabei nicht enthalten. In der Praxis arbeiten jedoch die bundesnahen Betriebe wie die Post und die SBB bereits mit Catering-Anbietern zusammen, die auch für die Bundesverwaltung tätig sind und dieselben Standards bezüglich Schweizer Lebensmittel anwenden.

Der Bundesrat erachtet das Anliegen des Postulats als erfüllt und beantragt dessen Abschreibung.

Eidgenössische Steuerverwaltung

2015 P 15.3381 Ergänzung des Wohlstandsberichtes
(Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR)

Eingereichter Text: *Der Bundesrat wird gebeten, künftig im Wohlstandsbericht die Entwicklung der Einkommen und Vermögen sowie die Steuerabgaben des obersten Prozents darzustellen.*

Postulatsbericht vom 16. Dezember 2022 «Verteilung des Wohlstands in der Schweiz».

Der Bundesrat erachtet das Anliegen des Postulats als erfüllt und beantragt dessen Abschreibung.

2020 P 20.3957 Reduzierte Bemessungsgrundlage bei Geschäftsfahrzeugen mit null Gramm CO₂-Ausstoss pro Kilometer im Betrieb
(Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR)

Eingereichter Text: *Der Bundesrat wird gebeten, in einem Bericht darzulegen, welche Auswirkungen eine reduzierte Besteuerung des Privatanteils für Inhaberinnen und Inhaber von Geschäftsfahrzeugen mit null Gramm CO₂ pro Kilometer im Betrieb hätte.*

Postulatsbericht vom 23. November 2022 «Reduzierte Bemessungsgrundlage bei Geschäftsfahrzeugen mit null Gramm CO₂-Ausstoss pro Kilometer im Betrieb».

Der Bundesrat erachtet das Anliegen des Postulats als erfüllt und beantragt dessen Abschreibung.